VERORDNUNG (EWG) Nr. 1342/71 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1971

zur Änderung der Verordnung Nr. 469/67/EWG betreffend den Berichtigungsbetrag für die Reisqualität „Medium aus Spanien"

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1056/71 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Anhang I der Verordnung Nr. 469/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 zum Erlaß der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen auf Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge (3) wurden die Berichtigungsbeträge festgesetzt, die den Wertunterschied zwischen den auf dem Weltmarkt angebotenen Reissorten und der Sorte, die der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität entspricht, wiedergeben.

Es wird jetzt die Reisqualität „Medium aus Spanien" auf dem Weltmarkt angeboten, die nicht im Anhang I der Verordnung Nr. 469/67/EWG aufgeführt ist und die qualitätsmäßig keinem der im Anhang der Verordnung Nr. 469/67/EWG aufgeführten Typen entspricht.

Zur Bestimmung der cif-Preise ist es notwendig, für diese Qualität einen Berichtigungsbetrag festzusetzen, und zwar unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Standardqualität einerseits und der Unterschiede zwischen den Preisen und Eigenschaften der Qualität „Medium aus Spanien" und den im Anhang I der Verordnung Nr. 469/67/EWG aufgeführten Qualitäten andererseits.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang I der Verordnung Nr. 469/67/EWG ist einzufügen :

ANHANG I

Bezeichnung der Reisqualität	Berichtigungsbeträge in Rechnungseinheiten je 100 kg geschälter Reis	
	vom Preis abzuziehen	zum Preis hinzuzurechnen
Typ 3 a :		
Medium aus Spanien	0,30	

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 12.
(3) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 5.